**VIII. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Nachdem sowohl durch die Corona-Politik als auch durch die mangelhafte staatliche Krisenvorsorge während des Jahrhunderthochwassers im Sommer 2024 den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik erhebliche Schäden entstanden sind, kommt der Abgeordneten X die Idee, endlich ein sog. *„Staatshaftungsgesetz“* zu schaffen. Dieses Gesetz soll die genuin öffentlich-rechtliche Haftung juristischer Personen des öffentlichen Rechts für rechtswidriges Handeln ihrer Organe und Sachwalter regeln und den Bürgerinnen und Bürgern die Chance geben, sich beim Fiskus schadlos zu halten. Mit Hilfe des Vereins „Fiskalhaftung“ arbeitet sie daher einen Gesetzesentwurf aus, der auf einer Vorlage des Vereins beruht, und bringt ihn schließlich in den Bundestag ein. Dort wird über den Vorschlag in zwei Lesungen beraten. Während der finalen Abstimmung stimmen 101 Abgeordnete für und 100 Abgeordnete gegen das Gesetz.

Weniger einfach gestalten sich die Verhältnisse im Bundesrat. Dort kommt es bereits im Vorfeld der Sitzung zu heftigen Auseinandersetzungen, da einige Länder eine viel zu „engmaschige Haftung“ befürchten. Das führt dazu, dass den drei Stimmen des von einer großen Koalition geführten Landes W entscheidende Bedeutung zukommt, da nur eine Zustimmung des Landes W zum Gesetz die notwendige Mehrheit (35 von derzeit 69 Stimmen) sicherstellt. Nachdem in der entscheidenden Sitzung bislang 32 Stimmen für und 34 Stimmen gegen das Gesetz gezählt worden sind, kommt das Land W an die Reihe. Ein Minister stimmt mit „Ja“, der zweite zugleich mit „Nein“. Der opponierende Minister hatte schon in den vergangenen Tagen – auch dem Bundesratspräsidenten gegenüber – mehrmals zu erkennen gegeben, dass er unter keinen Umständen dem Gesetz zustimmen werde. Daraufhin stellt der Bundesratspräsident eine uneinheitliche Abstimmung fest und befragt den Ministerpräsidenten als dritten Vertreter des Landes. Obwohl der Koalitionsvertrag der großen Koalition für Fälle der Uneinigkeit eine Enthaltung im Bundesrat vorschreibt, erklärt der Ministerpräsident „für das Land W“, dass er mit „Ja“ abstimme; er beruft sich auf die Landesverfassung, die ihn mit der Vertretung des Landes nach außen betraut. Nunmehr stellt der Bundesratspräsident unter dem Protest der Oppositionsvertreter fest, dass der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag mit der notwendigen Mehrheit zugestimmt hat.

Das Gesetz wird daraufhin von der Bundespräsidentin ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regierung des Bundeslandes L ist jedoch der Ansicht, dass das Verfahren im Bundesrat den grundgesetzlichen Anforderungen nicht genügt, und hält das Gesetz für nichtig. Außerdem mangele es auch an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Daher beantragt sie beim Bundesverfassungsgericht, das Gesetz für nichtig zu erklären.

**Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?**

**Lösungsvorschlag**

**A. Zulässigkeit**

**I. Zuständigkeit des BVerfG**

Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

**II. Antragsberechtigung**

§ 76 BVerfGG: Land L

**III. Antragsgegenstand**

Formelles Gesetz: Staatshaftungsgesetz

**IV. Antragsgrund**

§ 76 Nr. 1 BVerfGG (+), Land L hält Norm (Bundesgesetz) für nichtig

**V. Form**

§ 23 BVerfGG

**VI. Objektives Klarstellungsinteresse**

(+)

**B. Begründetheit**

**I. Formelle Verfassungswidrigkeit**

**1. Gesetzgebungskompetenz**

* Art. 72, 74 Nr. 25 GG
* Erforderlichkeitsklausel, Art. 72 II GG (dazu *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 188)

Bundeseinheitliches Staatshaftungsgesetz ist erforderlich, um einer Rechtszersplitterung vorzubeugen (a. A. vertretbar)

**2. Gesetzgebungsverfahren**

**a. Gesetzgebungsinitiative / Einleitungsverfahren**

* **P! Unzulässige Initiative wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip** (Stichwort: *„Gesetzgebungsoutsourcing“* [dazu: *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 217])

Hintergrund: Gesetzesvorlage beruht auf dem Entwurf eines privatrechtlichen Vereins, sodass möglicherweise ein Verstoß gegen Art. 20 II GG gegeben sein könnte.

i. Erg. (-), da der demokratische Willensbildungsprozess durch die Ausarbeitung des Entwurfs erst »gestartet« wird. Entscheidend ist, dass die weiteren Verfahrensschritte in den demokratisch legitimierten Institutionen erfolgen (Einbringung der Gesetzesvorlage in das parlamentarische Verfahren durch Bundesregierung, Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages; Beratung und Beschlussfassung im Bundestag; Beteiligung des Bundesrates usw.).

* **Art. 76 I GG** à **P! Einzelner Abgeordneter = *„Mitte des deutschen Bundestags“***
  + Konkretisierung durch GOBT

Art. 40 I 2 GG, §§ 75 I lit. a), 76 I GOBT

Einzelner Abgeordneter somit nicht Mitte des dt. BT

* Abweichung gem. § 126 GOBT? (-)
  + Unbeachtlicher Verfahrensverstoß? (dazu: *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 209 ff.)

Ja, siehe Art. 82 GG („nach den Vorschriften dieses GG“), außerdem begibt sich BT des eigenen Schutzes, wenn er sich die Vorlage durch Beschlussfassung zu eigen macht; Verstoß gegen Art. 76 I GG daher unbeachtlich

**b. Hauptverfahren**

**aa. Beschlussfassung im Bundestag, Art 77 I GG**

* **P! Verstoß gegen „Drei-Lesungen“, § 78 I GOBT** (siehe *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 219)

Reiner Innenrechtsverstoß, der keine Verfassungswidrigkeit begründet, da das GG diese Voraussetzung nicht kennt und sie auch keine Voraussetzung für eine veritable parlamentarische Beratung ist. Wenn nicht gestritten wird, d.h. wenn weniger als drei Sitzung für eine Einigung erforderlich sind, genügt dies der demokratischen Legitimation.

* **P! Beschlussfähigkeit des Bundestags, § 45 I GOBT**

Wird vermutet, solange die Beschlussfähigkeit nicht gem. § 45 II GOBT bezweifelt wird (siehe BVerfGE Band 44, 308; *Gröpl*, Staatsrecht I, 15. Auflage, Rn. 925)

**bb. Beteiligung des Bundesrats**

(Vorüberlegung: Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz)

Hier: Zustimmungsgesetz à Art. 74 I Nr. 25, II GG

**Daher: Ordnungsgemäßer Zustimmungsbeschluss, vgl. Art. 77 IIa GG?**

* **P! Uneinheitliche Stimmabgabe im Bundesrat, vgl. Art. 51 III 2 GG** (siehe BVerfGE 106, 330; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 726-728)
* Nein, wenn Stimme des Ministerpräsidenten maßgeblich:
  + **Dagegen:** Koalitionsvertrag, jedoch keine rechtliche Außenwirkung; somit unergiebig
  + **Dagegen:** Keine Stimmführerschaft, siehe Besetzung des Bundesrates, außerdem Widerspruch durch Minister

(Beachte: Die Stimmführerschaft wird aus praktischen Gründen grds. akzeptiert. Sie endet allerdings, wenn ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dem Abstimmungsverhalten des *„Stimmführers“* widerspricht)

* + **Dagegen:** generell unpraktikabel, wenn Stimme des MP entscheidend; muss nicht bei allen Sitzungen anwesend sein
* **Zwischenergebnis:** Stimmabgabe des Landes W uneinheitlich
* **Stimmkorrektur** durch Nachfrage durch den Bundesratspräsidenten (siehe dazu: *Bumke/Voßkuhle*, Casebook zum Verfassungsrecht, 9. Auflage 2023, Rn. 2255 ff.)
  + Vss.: Nachfragerecht zulässig:

*„Der die Abstimmung leitende Bundesratspräsident ist grundsätzlich berechtigt, bei Unklarheiten im Abstimmungsverlauf mit geeigneten Maßnahmen eine Klärung herbeizuführen und auf eine wirksame Abstimmung hinzuwirken. Dies entspricht seiner Pflicht als unparteiischer Sitzungsleiter, dem die Aufgabe obliegt, den Willen des Bundesrats mit Gesetzgebungsverfahren klar festzustellen. Art. 78 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip gebietet, den Willen des beteiligten Verfassungsorgane zurechenbar festzustellen; dies gilt für den förmlichen Gesetzesbeschluss des Bundestages ebenso wie für die Zustimmung des Bundesrates. Wann insofern von einer Unklarheit als Anlass zur Rückfrage auszugehen ist, ist verfassungsgerichtlich nachprüfbar; indes steht dem sitzungsleitenden Bundesratspräsidenten insoweit eine Einschätzungsprärogative zu. Das Recht zur Nachfrage entfällt allerdings, wenn ein einheitlicher Landeswille erkennbar nicht besteht und nach den gesamten Umständen nicht zu erwarten ist, dass ein solcher noch während der Abstimmung zustande kommen werde.“* BVerfGE 106, 310, 332.

à siehe auch Grundsatz der Formstrenge aus § 30 GO BR

* Subsumtion:

Der Dissens war bereits einige Tage bekannt, sodass keine einheitliche Linie zu erwarten war;

Folge: Kein Nachfragerecht

* Ergebnis: Keine Stimmkorrektur
* Rechtsfolge der uneinheitlichen Stimmabgabe (zwei mögliche Optionen)?

1. Abstimmung des Landes unwirksam

2. Abstimmung insgesamt unwirksam

hier: Streitentscheid gleichgültig, da in beiden Fällen kein Zustimmungsbeschluss gefasst wurde.

**cc. Zwischenergebnis**

Das Gesetz ist mangels Zustimmung durch den Bundesrat nicht gem. Art. 78 GG zustande gekommen.

**II. Ergebnis**

Das Gesetz ist formell verfassungswidrig.

**C. Ergebnis**

Der Antrag des Landes L ist zulässig und begründet und hat somit Erfolg.